

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 31 (1984)
Heft: 1-2

Artikel: 40000 Motorfahrzeuge für den Zivilschutz belegt
Autor: Beyeler, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorbereitung der Grundrequisition
bald abgeschlossen

40 000 Motorfahrzeuge für den Zivilschutz belegt

Werner Beyeler,
Chef Sektion Aufgebot
und Personelles, BZS

Vom 20. bis 29. Januar geht in Genf einmal mehr der Internationale Nutzfahrzeug-Salon in Szene. In diesem Zusammenhang warfen einige Zivilschützer die Frage auf, mit welchen Motorfahrzeugen der Zivilschutz im Kriegs- oder Katastrophenfall bestückt wird. Das Zauberwort heisst Requisition: Die sogenannte Belegung der vom Zivilschutz benötigten Motorfahrzeuge ist beinahe in allen Kantonen durchgeführt. Gesamthaft stehen im Kriegsfall etwa 40 000 Motorfahrzeuge dem Zivilschutz zur Verfügung. Nachgehend geht der zuständige Sachbearbeiter des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) auf den ganzen Fragenkomplex ein.

Damit der Zivilschutz im aktiven Dienst seinen Auftrag erfüllen kann, ist er auf Motorfahrzeuge angewiesen. Einerseits werden Zugfahrzeuge für Motorspritzen, Kompressoren und Materialanhänger, dann aber auch Fahrzeuge für Verletzten- und für Materialtransporte benötigt.



Motorfahrzeuge im Zivilschutz: Ziviler geht's nimmer...

(Bild: Fritz Friedli)

Dass diese Einsatzmittel nicht erst nach einem Zivilschutzaufgebot, sondern bereits in Friedenszeiten sicher gestellt werden müssen, liegt auf der Hand.

Grundrequisition

Gestützt auf die Artikel 13, 21 und 22 der Verordnung vom 3. April 1968 über die Requisition und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilschutz (BZS) hat das Bundesamt für Transporttruppen (BATT) am 3. März 1980 Weisungen über die Vorbereitung der Grundrequisition von Motorfahrzeugen für den Zivilschutz erlassen. Zuhanden der Ortsleitung werden hier Anzahl und Art der Fahrzeuge sowie das Belegungsverfahren geregelt.

Art der Fahrzeuge

1. Personenwagen mit Normalantrieb

Das BATT hat die Belegung dieser Fahrzeugkategorie an die Ortsleitungen delegiert. Es dürfen nur Perso-

nenwagen von schutzdienstpflichtigen Haltern belegt werden. Im aktiven Dienst steht diese Fahrzeugkategorie den Leitungen zur Verfügung.

2. Allradgetriebene Personenwagen

Diese werden als Zugfahrzeuge für Motorspritzen und Kompressoren verwendet. Die Belegung erfolgt durch das BATT.

3. Lieferwagen mit Ladebrücken

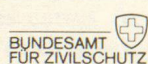
werden als Zugfahrzeuge für Zivilschutzanhänger und als Materialtransporter eingesetzt. Belegung durch das BATT.

4. Kastenwagen

Eingesetzt für Verletztentransporte. Belegung durch das BATT.

Anzahl der Fahrzeuge

Mit der Berechnungstabelle sind die zuständigen Stellen des Zivilschutzes in der Lage, den Sollbestand einer Organisation zu berechnen.



BUNDESAMT
FÜR ZIVILSCHUTZ

Berechnungstabelle

Anhang I

für die Zuteilung der Motorfahrzeuge an die Zivilschutzorganisationen (Grundrequisition)

(Stand 1. Januar 1980)

Fahrzeugart	Leitungen								Formationen								Transportdienst				
	Ortsleitung von ZSO					Abschnittsleitung	Sektorleitung	Quartierleitung	Leitung Pionier- und Brandschutzdetachment	Pionierzug	Brandschutzzug	Pionier- und Brandschutzzug	Pioniergruppe (selbständig)	Sanitätspostenzug	Sanitätsdienststellen-detachment	Notspitaldetachment	ZSO ohne Blöcke	ZSO mit 2 - 4 Blöcken	ZSO mit 5 und mehr Blöcken	Pro Quartier	
	ohne Blöcke	mit Blöcken	mit Quartieren	mit Sektoren	mit Abschnitten																
	Kolonne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Personenwagen mit Normalantrieb		1	2	3	2	2	2	3	1	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
Personenwagen allradgetrieben ¹⁾		-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-
Lieferwagen																					
- mit Ladebrücke (Nutzlast ca. 1000 - 1800 kg)		-	^{1,2)}	^{1,2)}	^{1,2)}	^{1,2)}	^{1,2)}	^{1,2)}	-	-	4	2	3	2	-	^{1,3)}	^{1,3)}	^{1,4)}	^{2,4)}	^{3,4)}	^{3,4)}
- Kastenwagen (für Verletzten Transporte)		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	6	-	-	-	-
<u>Bemerkungen:</u>										<u>Legende:</u>											
- Die Berechnung des Motorfahrzeuganspruchs einer Zivilschutzorganisation erfolgt aufgrund der tatsächlich vorhandenen Leitungen und Formationen.										1) als Zugfahrzeuge für Motorspritzen und Kompressoren zu verwenden. Allenfalls können sie durch Lieferwagen mit Anhängervorrichtung oder in Ausnahmefällen durch Traktoren ersetzt werden.											
- Die auf der Tabelle angegebenen Motorfahrzeugzuteilungen an die Leitungen und Formationen bedeuten die obere Grenze, die nicht überschritten werden darf.										2) für den Uebermittlungszug bzw. die Uebermittlungsgruppe.											
- Die Betriebsschutzorganisationen verwenden die im Betrieb verfügbaren Motorfahrzeuge.										3) für den Anlagebetriebszug											
- Fahrräder und Motorfahrräder werden bei einem Zivilschutzaufgebot nach Bedarf eingemietet.										4) verfügbar für die Zuteilung an zusätzlich geschaffene Dienste und grosse Schutzräume sowie als Transportreserve.											



Stellungsbefehl für Motorfahrzeuge

Das nachstehend aufgeführte Motorfahrzeug ist für den **Zivilschutz** belegt und wird in Zeiten aktiven Dienstes requiriert.

ZS NR

Art des Fahrzeuges

Marke / 1. Inverkehrsetzung (Jahr)

Treibst./Nutzl. od Sitzpl./Ges Gew

Nr des Fahrgestells

Dieses Fahrzeug ist der ZSO zugewiesen

Es ist gemäss den Weisungen auf der Rückseite sofort zu übergeben:

➔ Bei einem **Gesamtaufgebot des Zivilschutzes** (gelbes Plakat).

➔ Bei einer persönlichen Einberufung des Halters ist das Fahrzeug gemäss den Angaben auf der Aufgebotskarte zu übergeben.

Eine allfällige Indienstnahme des Fahrzeuges vor einem Zivilschutzaufruf bleibt vorbehalten.

Eidg. Militärdepartement

Meldung an das Bundesamt für Transporttruppen

gemäss Ziffer 2 der Weisungen auf der Rückseite

➔ ☐ **Adressänderung**

Name, Vorname (Firma)

Beruf (Branche)

Strasse und Nr.

Postleitzahl und Wohnort

➔ ☐ **Fahrzeugmutation**

☐ Verkauf, Abbruch, Tausch, usw.

☐ technische Änderung

☒ zutreffendes ankreuzen

Datum

Unterschrift

Form. D 700 d 59895/1

c) Der schutzdienst-, dienst- oder hilfsdienstpflichtige Überbringer eines belegten Fahrzeuges hat vorschriftsgemäss ausgerüstet, voreerst das Fahrzeug zu übergeben und erst nachher entsprechend seiner Einteilung einzurücken.

Von der Pflicht, das mit einem Stellungsbefehl belegte Fahrzeug selbst an den Übergabeort zu überführen, sind entbunden:

- **Zivilschutz:** Orts-, Abschnitts-, Sektor- und Quartierschefs sowie Dienstchefs und Chefs von Einsatzformationen;
- **Armee:** Offiziere, höhere Unteroffiziere und hilfsdienstpflichtige der Soldatklasse Ia bis 4;
- **Kriegswirtschaft:** Leitende Funktionäre der kriegswirtschaftlichen Organisationen.

Die genannten Fahrzeughalter sind jedoch verpflichtet, eine Ersatzperson mit der Überführung des Fahrzeuges an den Übergabeort zu beauftragen.

4. Strafbestimmung
Die Nichtbefolgung dieser Weisungen wird gemäss Art. 85 des Zivilschutzgesetzes geahndet.

Eidg. Militärdepartement

Weisungen

1. Allgemeines

a) Dieser Stellungsbefehl ist **sorgfältig** aufzubewahren und ist bei den entsprechenden Massnahmen des Fahrzeuges vorzuweisen.

b) In allen Korrespondenzen ist die Zivilschutznummer des Fahrzeuges anzugeben.

c) Bei einer Piktetstellung der Armee ist dieses Fahrzeug für die Übergabe an den Zivilschutz bereitzuhalten.

d) Vor der Übergabe sind die kantonalen Kontrollschilde zu entfernen.

2. Meldepflicht

Adress- und technische Änderungen sowie Halterwechsel sind **sofort** unter Rückgabe dieses Stellungsbefehls dem **Bundesamt für Transporttruppen, 3000 Bern 26**, zu melden (Meldung auf der Rückseite ausfüllen).

3. Übergabe des Fahrzeuges bei einem Zivilschutzaufruf

a) Winterrüstung, Blachengestell, Blache, Werkzeug und Ersatzteile (soweit vorhanden) sowie ein Verzeichnis über die Ausrüstung und das Werkzeug sind mitzubringen.

b) Der Halter eines sich in Reparatur befindlichen Fahrzeuges ist von der Pflicht, dasselbe in den Dienst zu geben, nicht entbunden. Das Fahrzeug ist unverzüglich betriebsbereit zu machen und an den Übergabeort zu überführen. Kann es nicht termingerecht überführt werden, ist ohne Verzug die **Zivilschutzstelle der Gemeinde** zu benachrichtigen.



Stellungsbefehl für Personenwagen mit Normalantrieb

Der Personenwagen mit der kantonalen Kontrollschilddnummer ist für die Zivilschutzorganisation belegt und wird in Zeiten aktiven Dienstes requiriert.

Sie haben bei einem Zivilschutzaufruf zum aktiven Schutzdienst mit vorerwähntem Personenwagen einzurücken.

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT

Weisungen auf der Rückseite beachten!

408.803 d

Personenwagen mit Normalantrieb von schutzdienstpflichtigen Haltern gelten mit dem Einkleben des «Kleinen Stellungsbefehls» im Zivilschutzdienstbüchlein des Halters als belegt.

Belegungsverfahren

Anhand von Fahrzeuglisten, die das BATT den Zivilschutzorganisationen zur Verfügung stellt, wählen diese die geeigneten Fahrzeuge bis zum errechneten Sollbestand aus. Anschliessend stellt das BATT den Motorfahrzeughaltern den Stellungsbefehl zu.

Aufgebot der Fahrzeuge

Die in Friedenszeiten zugunsten des Zivilschutzes belegten Motorfahrzeuge können nach einem durch den Bundesrat angeordneten Teilaufgebot des Zivilschutzes aufgeboden (requiriert) werden. Bei Auslösung des Gesamtaufgebotes des Zivilschutzes (Anschlag des gelben Aufgebotsplakates) haben die Halter von gelb belegten Motorfahrzeugen diese sofort an den auf dem Stellungsbefehl aufgeführten Übergabeort zu überführen.

Die Belegung der vom Zivilschutz benötigten Motorfahrzeuge ist in 21 Kantonen durchgeführt. Die restlichen Kantone werden 1984 belegt.

Gesamthaft werden ungefähr 40000 Motorfahrzeuge zugunsten des Zivilschutzes belegt (25500 Liefer- und Kastenwagen, 8000 allradgetriebene Personenwagen und 6500 Personenwagen mit Normalantrieb).